Amtsblatt der Stadt Altlandsberg

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

Teil I Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Vorschriften

Seite 1 4. Änderungssatzung der Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte und sonstiger im Auftrag der Stadtverordnetenversammlung ehrenamtlich Tätiger (Entschädigungssatzung)

Teil II Sonstige Bekanntmachungen

Seite 2 Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) des Vorentwurfes des Bebauungsplanes „Wohnen in Friedrichslust Süd“, Stadt Altlandsberg, OT Altlandsberg

Seite 3 Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) des Vorentwurfes der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altlandsberg im Bereich des Bebauungsplanes „Erweiterung Gewerbegebiet am Königsweg“, Stadt Altlandsberg, OT Altlandsberg

Seite 5 Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) des Vorentwurfes des Bebauungsplanes „Erweiterung Gewerbegebiet Am Königsweg“, Stadt Altlandsberg, OT Altlandsberg

Seite 7 Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für die Baumaßnahme B 112 – Ortsumgehung Frankfurt (Oder), 3. Verkehrsabschnitt - Planänderung

Seite 8 Impressum

Beginn des amtlichen Teils

Teil I - Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Vorschriften

4. Änderungssatzung der Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte und sonstiger im Auftrag der Stadtverordnetenversammlung ehrenamtlich Tätiger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 3 , 30 Abs. 4 Satz 4 und 45 Abs.5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Altlandsberg in ihrer Sitzung am 28.05.2020 folgende 4. Änderungssatzung der Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte und sonstiger im Auftrag der Stadtverordnetenversammlung ehrenamtlich Tätiger (Entschädigungssatzung) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte und sonstiger im Auftrag der Stadtverordnetenversammlung ehrenamtlich Tätiger (Entschädigungssatzung), bekanntgegeben im Amtsblatt der Stadt Altlandsberg Nr. 09 vom 01.11.2013, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 27.04.2017, bekanntgegeben im Amtsblatt der Stadt Altlandsberg Nr. 5 vom 24.Mai 2017 wird wie folgt geändert**.**

Artikel 2

§ 4 „ Zusätzliche pauschale Aufwandsentschädigung“ Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„ (1) Neben der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung entsprechend § 3 wird für nachfolgende Personen gem. § 30 Abs. 4 Satz 3 BbgKVerf eine zusätzliche pauschale monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt. Sie beträgt für die/den

1. Vorsitzende/n der SVV	340,00 €
2. Vorsitzenden des Ortsbeirates/Ortsvorsteher/in	
Buchholz	150,00 €
Wesendahl	180,00 €
Gielsdorf	210,00 €
Wegendorf	210,00 €
Bruchmühle	325,00 €
Altlandsberg	430,00 €
3. Vorsitzende/n der Fraktionen der SVV	90,00 €
4. Vorsitzende/n der Fachausschüsse der SVV	85,00 €
Vorsitzende/n des Hauptausschusses	150,00 €“

Artikel 3

§ 6 „Zahlungsbestimmungen“ wird wie folgt neu gefasst:

Die Auszahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung bzw. des Sitzungsgeldes erfolgt spätestens nach drei Monaten.

Artikel 4

Die 4. Änderungssatzung tritt am Tage 01.07.2020 in Kraft.

Altlandsberg, den 04.06.2020 (Siegel) Arno Jaeschke
Bürgermeister

Teil II – Sonstige Bekanntmachungen

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) des Vorentwurfes des Bebauungsplanes „Wohnen in Friedrichslust Süd“, Stadt Altlandsberg, OT Altlandsberg

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 24.03.2016 mit Beschluss-Nr. 462/16-SVV die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnen in Friedrichslust Süd“, Stadt Altlandsberg, OT Altlandsberg, beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke: 61 (teilweise), 327, 328, 329/1, 329/3, 329/4, 329/6, 330/5, 330/6, 330/7, 330/8, 330/9, 341 (teilweise), 420, 422, 425, 426, 427, 428 der Flur 20 in der Gemarkung Altlandsberg.

Die Planunterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB liegen als Vorentwurf, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), textliche Festsetzungen (Teil B), Begründung gemäß § 2 a BauGB in der Zeit

vom 06. Juli 2020 bis zum 07. August 2020

in der Stadtverwaltung Altlandsberg, Berliner Allee 6, Zimmer 1, während folgender Zeiten

Mo., Mi. und Do.	**von 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr**
Di.	**von 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr**
Fr.	**von 09.00 – 12.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Des Weiteren sind die Planungsunterlagen auf der Internetseite der Stadt Altlandsberg verfügbar:

- www.altlandsberg.de (Rathaus / aus der Bauverwaltung)

Während dieser Auslegung können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Vorentwurf vorgebracht werden. Die Bedenken und Anregungen können auch zur Niederschrift gebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Altlandsberg, den 10.06.2020 (Siegel) gez. Arno Jaeschke
Bürgermeister

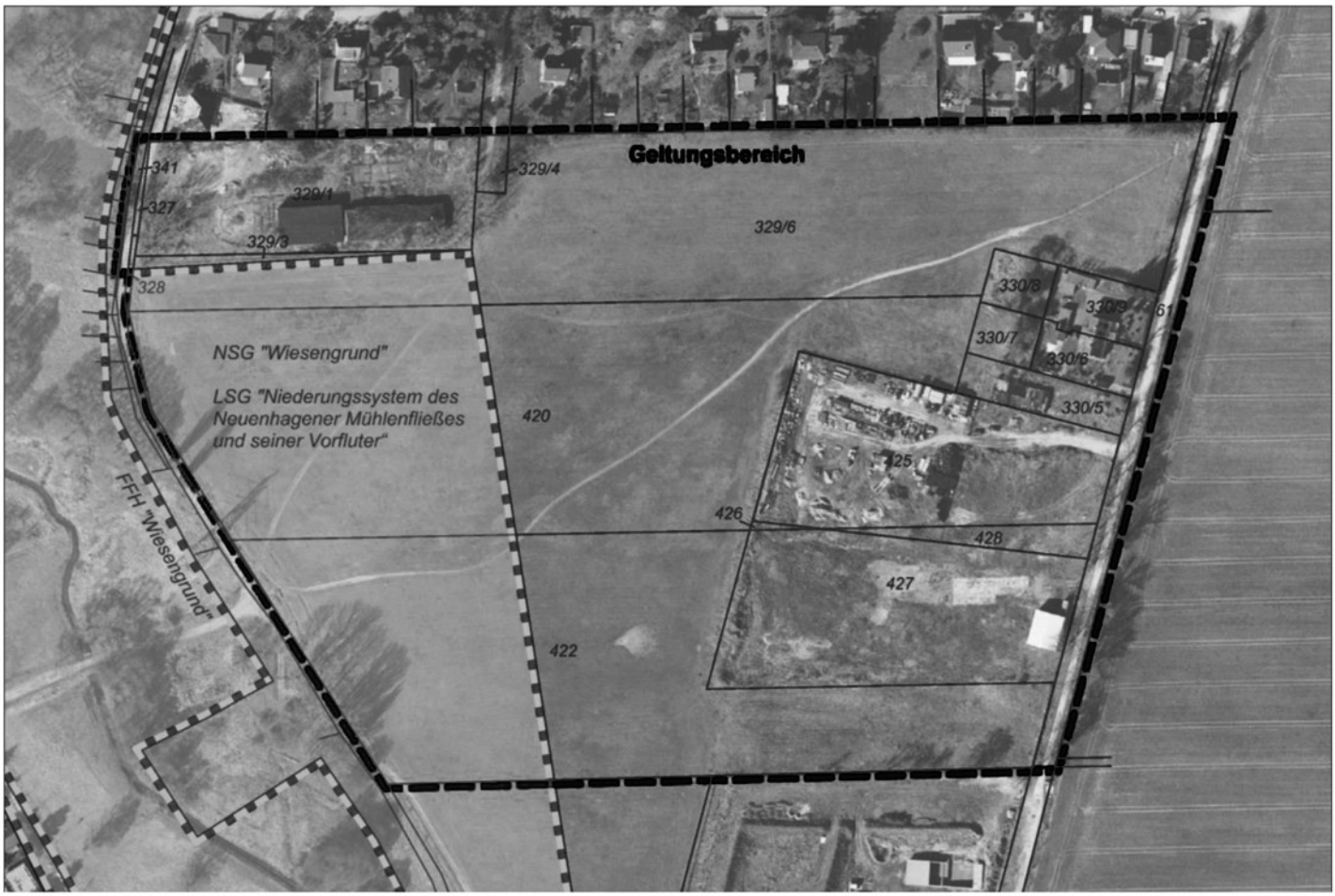

Geltungsbereich: Flurstücke 61 (teilw.), 327, 328 (teilw.), 329/1, 329/3, 329/4, 329/6, 330/5, 330/6, 330/7, 330/8, 330/9, 341 (teilw.), 420, 422, 425, 426, 427 und 428 in Flur 20 der Gemarkung Altlandsberg

Stadt Altlandsberg - Ortsteil Altlandsberg
Bebauungsplan „Wohnen in Friedrichslust Süd“
Juni 2020 Dipl.-Ing. Stefan Bolck, Büro für Stadt - Dorf - und Freiraumplanung

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) des Vorentwurfes der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altlandsberg im Bereich des Bebauungsplanes „Erweiterung Gewerbegebiet am Königsweg“, Stadt Altlandsberg, OT Altlandsberg

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 24.10.2019 mit Beschluss Nr. 0101/19-SVV die Einleitung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altlandsberg im Bereich des Bebauungsplanes „Erweiterung Gewerbegebiet am Königsweg“, Stadt Altlandsberg, OT Altlandsberg im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Flur 21, Gemarkung Altlandsberg das Flurstück 24 vollständig und die Flurstücke 22, 1716, 1797 und 1800 teilweise.

Die Planunterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB liegen als Vorentwurf, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung gemäß § 2 a BauGB in der Zeit

vom 06. Juli 2020 bis zum 07. August 2020

in der Stadtverwaltung Altlandsberg, Berliner Allee 6, Zimmer 1, während folgender Zeiten

Mo., Mi. und Do.	**von 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr**
Di.	**von 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr**
Fr.	**von 09.00 – 12.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Des Weiteren sind die Planungsunterlagen auf der Internetseite der Stadt Altlandsberg verfügbar:

- www.altlandsberg.de (Rathaus / aus der Bauverwaltung)

Während dieser Auslegungen können von jedermann Äußerungen und Anregungen zu dem Vorentwurf vorgebracht werden. Die Bedenken und Anregungen können auch zur Niederschrift gebracht werden oder schriftlich innerhalb der Auslegungsfrist an die Stadtverwaltung Altlandsberg, Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg gerichtet werden.
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Altlandsberg, den 12.06.2020 (Siegel) gez. Arno Jaeschke
Bürgermeister

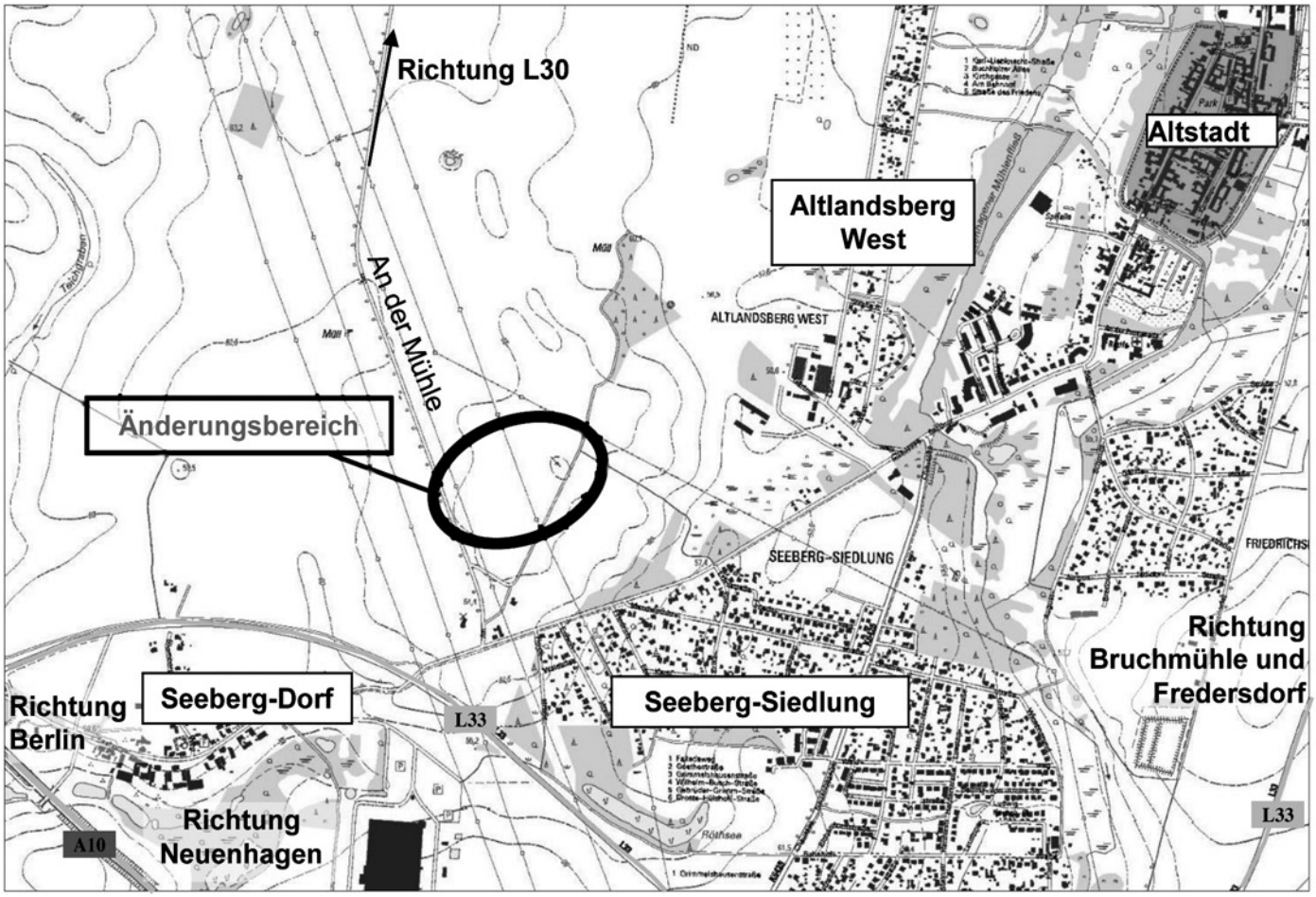

Lage im Stadtgebiet – unmittelbar angrenzend an die Landesstraßen L33 und L234

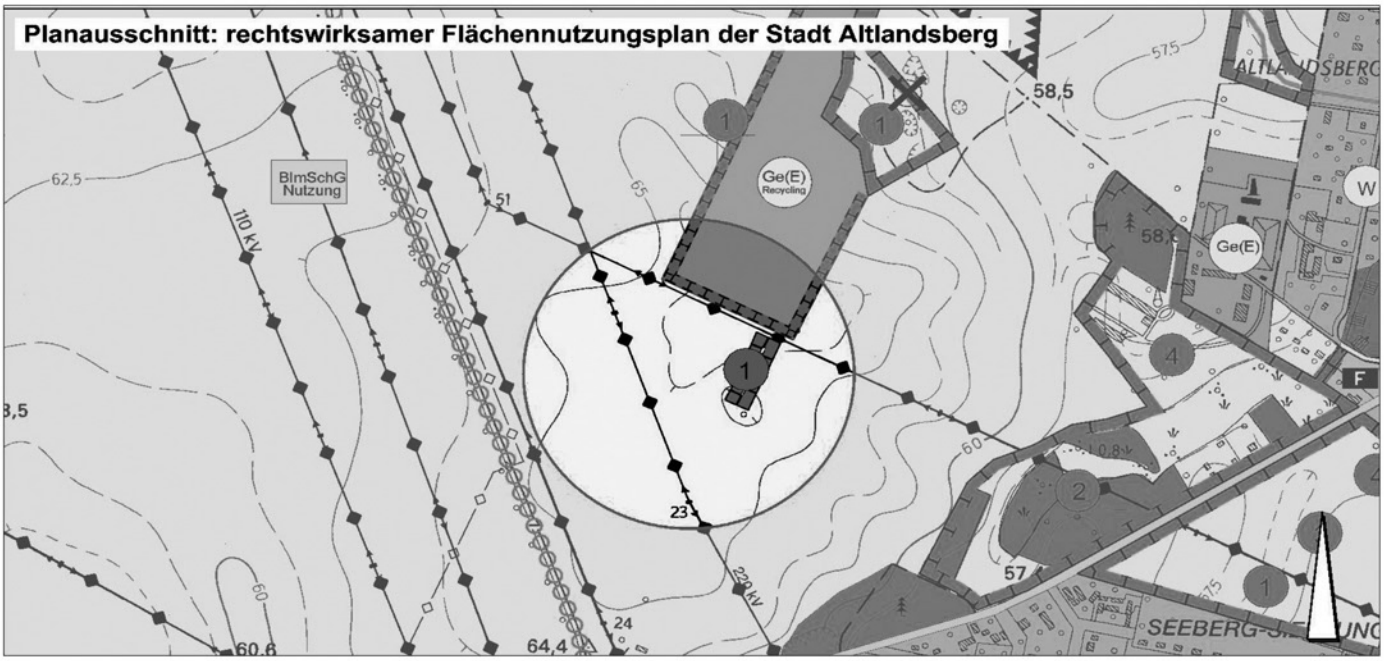

Änderungsbereich

Stadt Altlandsberg - Ortsteil Altlandsberg
8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren
zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Gewerbegebiet Am Königsweg“
Juni 2020 Dipl.-Ing. Stefan Bolck, Büro für Stadt - Dorf - und Freiraumplanung

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) des Vorentwurfes des Bebauungsplanes „Erweiterung Gewerbegebiet Am Königsweg“, Stadt Altlandsberg, OT Altlandsberg

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 24.10.2019 mit Beschluss-Nr. 0102/19-SVV die Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Gewerbegebiet Am Königsweg“, Stadt Altlandsberg, OT Altlandsberg, einschließlich Umweltbericht und Grünordnungsplan beschlossen. Das Verfahren wird im Parallelverfahren zur 8.. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Flur 21, Gemarkung Altlandsberg das Flurstück 24 vollständig und die Flurstücke 22, 1716, 1797 und 1800 teilweise.

Die Planunterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB liegen als Vorentwurf, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), textliche Festsetzungen (Teil B) und der Begründung gemäß § 2 a BauGB in der Zeit

vom 06. Juli 2020 bis zum 07. August 2020

in der Stadtverwaltung Altlandsberg, Berliner Allee 6, Zimmer 1, während folgender Zeiten

Mo., Mi. und Do.	**von 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr**
Di.	**von 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr**
Fr.	**von 09.00 – 12.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Des Weiteren sind die Planungsunterlagen auf der Internetseite der Stadt Altlandsberg verfügbar:

- www.altlandsberg.de (Rathaus / aus der Bauverwaltung)

Während dieser Auslegung können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Vorentwurf vorgebracht werden.
Die Bedenken und Anregungen können auch zur Niederschrift gebracht werden.
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Altlandsberg, den 10.06.2020 (Siegel) gez. Arno Jaeschke
Bürgermeister

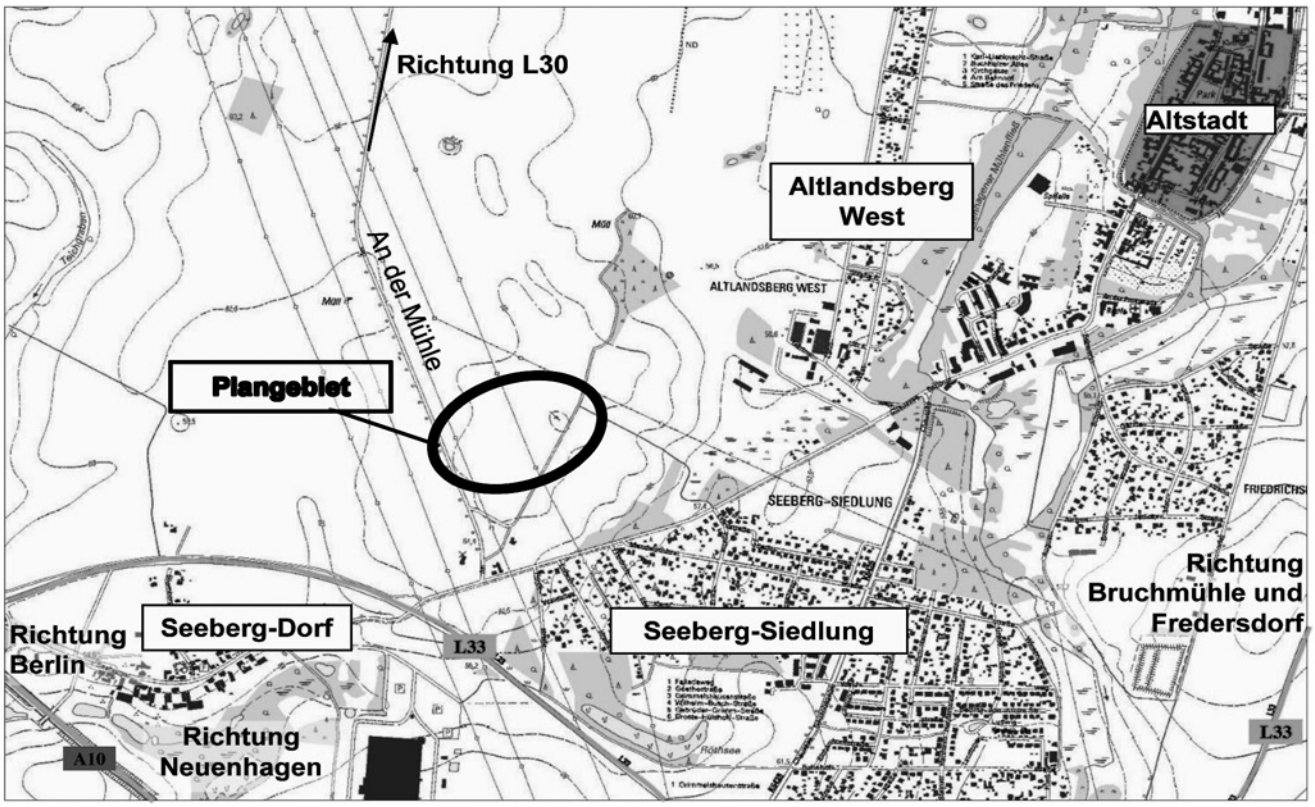

Lage im Stadtgebiet – unmittelbar angrenzend an die Landesstraßen L33 und L234

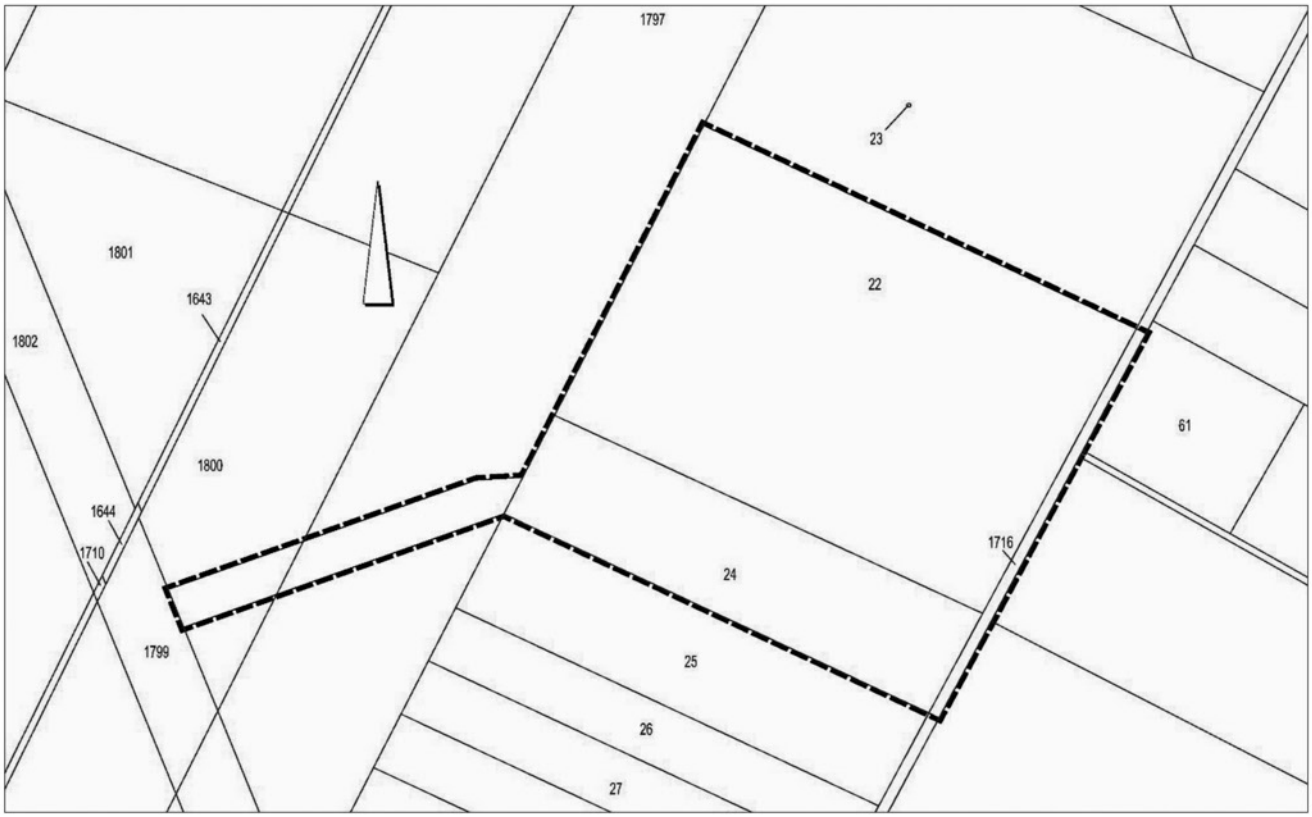

Geltungsbereich: Flurstücke 24, 22 (tw.), 1716 (tw.), 1797 (tw.) und 1800 (tw.), Flur 21 der Gemarkung Altlandsberg

Stadt Altlandsberg - Ortsteil Altlandsberg
Bebauungsplan „Erweiterung Gewerbegebiet Am Königsweg“
im Parallelverfahren mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes

Juni 2020 Dipl.-Ing. Stefan Bolck, Büro für Stadt - Dorf - und Freiraumplanung

Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für die Baumaßnahme B 112 – Ortsumgehung Frankfurt (Oder), 3. Verkehrsabschnitt - Planänderung

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (Vorhabenträger) hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG, § 73 VwVfG und § 1 VwVfGBbg beantragt.
Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Frankfurt (Oder), der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder); Wulkow bei Booßen, Schönfließ und Mallnow (Stadt Lebus), Alt-Zeschdorf (Gemeinde Zeschdorf), Niederjesar (Gemeinde Fichtenhöhe), Falkenberg (Gemeinde Falkenberg), Gielsdorf (Stadt Altlandsberg) im Landkreis Märkisch-Oderland; Müllrose (Stadt Müllrose) und Sauen (Gemeinde Rietz-Neuendorf) im Landkreis Oder-Spree; Hohenfinow (Gemeinde Hohenfinow) im Landkreis Barnim beansprucht.
Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

13.07.2020 bis zum 12.08.2020

während der Dienststunden

Montag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Stadt Altlandsberg, Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg, Rathaus Zimmer 1 zur allgemeinen Einsichtnahme aus.
Aufgrund der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg vom 08.05.2020 ist der Zugang zu unserem Haus derzeit nur eingeschränkt (und mit Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung) möglich.
Um das Infektionsrisiko gering zu halten, ist eine vorherige Terminvereinbarung unter folgendem Kontakt erforderlich: Ansprechpartner/in: Frau Schmidt, Telefonnummer: 033438/156-46 E-Mail: j.schmidt@stadt-altlandsberg.de

Zudem wird der Plan im Internet auf https://lbv.brandenburg.de/plan_Anh_verf.htm
Aufgaben → Planfeststellung → Anhörungsverfahren veröffentlicht. Ein Zugang zu den Planunterlagen wird auch über das zentrale Portal des Landes Brandenburg für umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Vorhaben nach dem UVPG möglich sein (https://www.uvp-verbund.de/bb). Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG und § 20 Abs. 2 UVPG).

Folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen wurden vorgelegt:
- Unterlage 1, Erläuterungsbericht
- Unterlage 11, Ergebnisse schalltechnischer Untersuchungen
- Unterlage 12, Ergebnisse der landschaftspflegerischen Begleitplanung
- Unterlage 13, Ergebnisse wassertechnischer Untersuchungen

Hinweise:

1. Jeder kann bis spätestens 1 Monat nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **11.09.2020** beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21 - Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-2109, Fax: 03342 4266-7603 oder 03342 4266-7601) oder beim Amt/der Stadt/der Gemeinde Altlandsberg Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 2109-31102/0112/005 erheben oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes (VDG) i. V. m. der Verordnung (EU) Nr. 910/2014. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter https://LBV.Brandenburg.de/media/QES_technische_Rahmenbedingungen.pdf aufgeführt sind.
2. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 5 f. VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.
3. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
4. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG.
5. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben,

bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17 a Nr. 1 FStrG).

6. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
8. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
9. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
10. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Internetseite der auslegenden Verwaltungsbehörde www.altlandsberg.de/Rathaus/Aus der Bauverwaltung gemäß § 27a VwVfG zugänglich.
11. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
    - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten ist,
    - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
    - dass die ausgelegten Planunterlagen den inhaltlichen Anforderungen nach §§ 16 Abs. 1 UVPG entsprechen und ein UVP-Bericht vorgelegt wurde.
12. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
    Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten und des Datenschutzbeauftragten: Landesamt für Bauen und Verkehr, Herr Böttner, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, E-Mail: LBV-DSB@lbv.brandenburg.de, Telefon: 03342 4266-1500) gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art.6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat die betroffene Person das Recht Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht ihr ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Im Auftrag

gez. Arno Jaeschke
Bürgermeister

Ende des amtlichen Teils

Impressum

Herausgeber / Redaktion:
Stadt Altlandsberg, Der Bürgermeister,
Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg,
Tel.: (033438) 1 56 0,
Fax: (033438) 1 56 88,
e-mail: info@stadt-altlandsberg.de
Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezugsmöglichkeit: Stadt Altlandsberg,
Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg
Bezugsbedingungen: Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei postalischem Bezug sind die Versandkosten zu erstatten.
Das Amtsblatt kann auch abonniert werden.

Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter der Adresse www.altlandsberg.de zur Verfügung.
Satz und Druck: Tastomat GmbH
Garzauer Chaussee 1a, 15344 Strausbergf
Redaktionsschluss: 15.06.2020